

Thema:

Trägerschaft an Anstalten des öffentlichen Rechts

Fragestellung:

Die Gemeinde ist als Gewährträger an dem XXX (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt. Bei der Gründung der Anstalt sind seitens des XXX keine direkten Zahlungen geflossen.

Zum 31.12.2007 weist die Anstalt folgendes Eigenkapital aus:

Festgesetztes Kapital:	XXX €
Kapitalrücklagen:	XXX €
Gewinnrücklagen:	XXX €
Bilanzgewinn:	<u>XXX €</u>
	<u>YYY €</u>

Wir wollen in unserer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 die Beteiligung mit einem Wert von YYY € ausweisen.

Ist dieser Betrag nach der Spiegelbildmethode zu jedem Bilanzstichtag anzupassen?

Lösungsansatz:

Der Wertansatz von rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 GemEBilBewVO mit dem auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag. Sofern die Gemeinde alleiniger Träger des XXX ist, ist der geplante Ansatz zutreffend, ansonsten ist der Betrag nur in Höhe des Anteils der Gemeinde am XXX zu berücksichtigen.

Eine jährliche Anpassung des Beteiligungsbuchwerts ist in der Bilanzierungsrichtlinie nur für Eigenbetriebe vorgesehen.

Im vorliegenden Fall einer Anstalt des öffentlichen Rechts ändert sich der Wertansatz nur dann, wenn die Gemeinde nachträgliche Einlagen leistet (z.B. im Rahmen einer Kapitalerhöhung), aus der eine dauerhafte Wertsteigerung der Anstalt folgt, oder wenn aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen nach § 35 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen sind.
